

7. wenn sie einen unzüchtigen usw. Inhalt hat, bzw. ihr Inhalt den Tatbestand des § 184 Str.-G.-B. begründet (§ 23 Ziffer 3 Preß-G.);

8. — sofern es sich um Zeitungen oder Zeitschriften handelt, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen —, dann, wenn sie der Vorschrift des § 7 zuwider auf der betr. Nummer nicht Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten (§ 23 Ziffer 1 a. a. O.); und endlich

9. — sofern es sich um eine im Auslande erscheinende periodische Druckschrift handelt —, dann, wenn sie entgegen der Vorschrift des § 14 verbreitet wird, nach der der Reichskanzler, wenn gegen eine solche Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal ein Urteil auf Grund der §§ 41/42 Str.-G.-B. (§ 41: »Wenn der Inhalt einer Schrift . . . strafbar ist, so ist im Urteil auszusprechen, daß alle Exemplare sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind«; § 42 sagt, daß § 41 auch zur Anwendung kommen kann, wenn die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist) ergangen ist, innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf die Dauer von zwei Jahren durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen darf (§ 23 Ziffer 1 a. a. O.).

Nur aus den aufgeführten Gründen darf eine vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften erfolgen. Ob eine derartige vorläufige Maßregel bestehen bleiben soll oder aufzuheben ist, darüber hat, wie uns § 24 Preß-G. belehrt, das zuständige Gericht zu entscheiden, und zwar muß diese Entscheidung von der Staatsanwaltschaft, wenn diese die Beschlagnahme vorgenommen hat, binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gerichte binnen weiterer 24 Stunden nach Empfang des Antrages erlassen werden. Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken; in letzterem Falle hat die Staatsanwaltschaft entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen oder ihrerseits innerhalb von zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen die gerichtliche Bestätigung zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablauf des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, der bestätigende Gerichtsbeschuß zugegangen ist, erlischt die letztere, und die beschlagnahmten Stücke müssen freigegeben werden. Aber auch wenn das Gericht die Beschlagnahme bestätigt, ist das noch nichts Endgültiges, denn nach § 26 ist die so bestätigte Beschlagnahme wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet ist.

Aus dem dänischen Buchhandel.

V.

(IV siehe Nr. 161.)

Zum Wettbewerb mit den billigen Unterhaltungsbüchern zu 50 und sogar 25 Öre der nicht dem organisierten Buchhandel angehörenden Verlage und ihren Serien-Verkäufen erhielt Ghlendalske Boghandel Nordisk Forlag vom dänischen Buchhändlerverein die Erlaubnis, den Preis seiner großen Sammlung »Ghlendals Bibliotek« (Erzählungsliteratur neuerer nordischer Klassiker) von 1 Kr. auf Kr. —.75 für den gehefteten Band (geb. in Bibliothekseinband Kr. 1.—, in komponierten Einbänden Kr. 1.35) nach vorheriger Vereinbarung mit den zwei Sortimentervereinen herabzusetzen, und führte diesen Preis für den Einzelverkauf fortan ein. Um die Bücher des neuen 14. Jahrgangs so leicht verkäuflich zu machen,

wie möglich, hielt der Verlag unter sämtlichen Buchhändlern eine Umfrage und nahm dann darin die Bücher auf, die am meisten Stimmen erhielten, nämlich Neuauflagen von Schriften von Sophus Bauditz, Henrik Pontoppidan, P. F. Rist, Jonas Lie, Clara Tschudi und Zach. Topelius; A. L. Rielland, M. Andersen-Negö, Karl Larsen, J. M. Sid, S. F. Ewald und Selma Lagerlöf. Es kommen, wie in den letzten Jahren, zwei Serien von je 6 Bänden, eine im Herbst, die andere im Frühjahr zur Ausgabe, und zwar zum Preise von je Kr. 3.60 geheftet, Kr. 5.10 bzw. 6.60 gebunden, doch kann jede Serie auf Wunsch des Käufers auch mit einem Band monatlich oder endlich in der alten ursprünglichen Ausgabe in Abonnement auf Wochennummern (rohe Bogen in Inse-ratenumschlag) geliefert werden. Im Einzelverkauf dagegen beträgt der Preis jedes Bandes, wie schon gesagt, Kr. —.75 (bisher 1 Kr.). Jedes Buch ist mit künstlerischem, mehrfarbigem Umschlag ausgestattet, der billige Einband besteht aus blauem Ganzleinen nur mit Rückendekoration, also nach englischem Vorbild, der bessere ist nach Originalentwürfen erster dänischer Künstler gezeichnet. Natürlich sind diese Serien auf Massenabsatz, auch in Norwegen, berechnet (daher ist in jeder Serie auch ein norwegischer und ein schwedischer Autor aufgenommen), und der Verlag entfaltet eine umfassende Propaganda, stellt jedem Sortimentere die farbigen Umschläge, Schaufensterplakate und zur Verteilung 16seitige Reklamehefte zur Verfügung, bittet in den Rundschreiben die Provinzbuchhändler um Mitteilung, ob sie das Aufhängen von Plakaten auf den Straßentafeln usw. ihrer Stadt erwirken können, und gewährt 30%, bei Verkauf von 50 (früher erst bei 100) Doppelserien 33 $\frac{1}{3}$ % Rabatt, der sich für den Sortimentere durch Einzelverkauf also noch wesentlich erhöhen kann.

Um gegen den unlauteren Wettbewerb, der durch Einräumung von 10% Kundentabatt seitens einzelner Firmen (z. B. Aktiebolaget för spridande af literära verk) beim Verkauf deutscher Bücher geübt wird, einschreiten zu können, hatte sich der schwedische Sortimenterverein um Auskunft an Herrn Buchhändler Ove Tryde, Kopenhagen, der wieder an der Jahresversammlung der Commission internationale in Bern in diesem Sommer teilnahm, gewendet. Erst wollte der Verein bei dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler vorstellig werden, sah aber davon ab, da er unter der Hand erfuhr, daß ein Verbot für dessen Mitglieder, billiger als mit Berechnung von 90 Öre für 1 Reichsmark nach Schweden zu verkaufen, nicht zu erreichen sei. Herr Tryde weist denn auch in seiner in »Nordisk Boghandler-tidende« veröffentlichten Antwort darauf hin, daß der Börsenverein nach Beratung mit dem Deutschen Verlegerverein schon vor Jahren erklärt hat, er halte die Durchführung eines internationalen Abkommens zur Einhaltung der Katalogpreise der Verleger nicht für möglich und bedaure daher, der vom Internationalen Verlegerkongreß in Amsterdam 1910 gefaßten Resolution und den vom Vorsitzenden Herrn van Stokum geäußerten Wünschen nicht entgegenkommen zu können. Herr Tryde hat jetzt auf seine Anfrage sowohl vom Börsenverein als auch vom Deutschen Verlegerverein und vom Permanenten Berner Bureau des Internationalen Verlegerkongresses den Bescheid erhalten, daß die beiden deutschen Vereine auf ihrem Standpunkt beharren und Neues in der Frage nicht vorliegt. Vielleicht würden aber doch, meint Herr Tryde, die sich mehrenden Klagen (auch die beiden großen englischen Buchhändlervereine haben sich Ende 1910 über das Umschgreifen von Unterbietungen aus Deutschland beschwert) einen Umschwung in der Haltung der maßgebenden Kreise des Börsenvereins bewirken.*) Von vornherein könne eine inter-

*) Die Klagen werden eine veränderte Stellungnahme des Börsenvereins in der Frage des internationalen Preisschutzes, wie dies auch jüngst wieder bei den Verhandlungen des Verbands der Preis-